



# Amtsgericht Westerstede

## Beschluss

### Terminsbestimmung

66 K 2035/24

04.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 18. März 2026, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, **Saal 1**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Westerstede Blatt 11476 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung   | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                  | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-------------|------|-----------|------------------------------------------|----------------------|
| 1        | Westerstede | 2    | 123/9     | Gebäude- und Freifläche, Friesenstraße 8 | 2000                 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 340.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gemäß Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus (Baujahr ca. 1994) und gewerblich genutztem Nebengebäude (Baujahr ca. 1965).

Baulistenverzeichnis Landkreis Ammerland:

Baulistenblatt 993 Seite 1: Flurstücke 123/9 und 123/14 jeweils Flur 2 Gemarkung Westerstede sind nach Teilung baurechtlich weiter ein Grundstück.

Baulistenblatt 993 Seite 2: Verlegung und Unterhaltung von Leitungen auf Grund Verpflichtung das Grundstück für die Beseitigung des Regenwassers von Flurstück 126/7 Flur 2 Gemarkung Westerstede zur Verfügung zu stellen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähtere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Merta  
Rechtspfleger

Beglubigt  
Westerstede, 12.01.2026

Ahrens, Justizangestellte  
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle